

§ 2

(1) Die Erfüllung der im § 1 geforderten Planaufgaben ist im Kontrollbericht nachzuweisen.

(2) Bei Umsatzübererfüllung ist das geplante Ergebnis entsprechend dem Prozentsatz der Umsatzübererfüllung zu berichtigen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Umsatzübererfüllung berichtigten geplanten Ergebnis und dem tatsächlich erreichten Ergebnis unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des geplanten Umsatzes.

§ 3

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten weiteren Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Übererfüllung des Warenumsatzes nach der anliegenden Tabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
	1	2	3
a) bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung um	2*/i	1,7 V«	1,5 V.
b) bei Nichterfüllung des Gewinnplanes für jedes Prozent der Nichterfüllung um	1*/.	0,85 V.	0,7 V.
c) bei Nichterfüllung des Kasensplanes für jedes Prozent der Nichterfüllung um	1 •/«	0,85 Vo	0,7 V.
d) bei Nichterfüllung des Kostenplanes für jedes Prozent der Nichterfüllung um	3 V.	2,5 V.	2 V.

(2) Werden mehr als eine der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

§ 4

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitererfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grad der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen der Zentralen Leitung der DHZ Industriebedarf mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter der Niederlassung die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Sechsten Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Jahr 1953

Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gesamtumsatzes

Gruppe 1	3,5 %>
Gruppe 2	3,0 § */o
Gruppe 3	2,5 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Sechsten Durchführungsbestimmung

^a Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1	Leiter der Niederlassungen, Stellv. Leiter der Niederlassung, Oberbuchhalter.
Gruppe 2	Leiter der Abteilung Handel, Leiter der Abteilung Planung, Selbständiger Leiter der Abteilung Verkauf, Leiter der Abteilung Einkauf.
Gruppe 3	Leiter von Auslieferungslagern ab V. G. III, Leiter der Abteilungen oder Sachgebiete Arbeit.

Sechzehnte Durchführungsbestimmung •
zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

— Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen —

Vom 10. November 1953

Die Kaderarbeit aller Universitäten und Hochschulen hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen personalpolitischen Richtlinien zu erfolgen.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird daher im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen direkt unterstellt sind, gilt folgende Regelung:

1. Die Rektoren, Dekane und Prodekanen bedürfen zu ihrer Amtsführung nach erfolgter Wahl der Bestätigung des Staatssekretärs für Hochschulwesen.
2. Die Prorektoren, die Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt und eingesetzt. Die Universitäten und Hochschulen haben das Recht, Universitätsangehörige als Prorektoren vorzuschlagen.

* 15. Durchfb. (GBl. S. 1012).